Anlage 9 - Vergütung

9.1 Rechtslage

Für die Redispatch-Maßnahmen ist eine Vergütung nach Maßgabe von § 13a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu zahlen.

9.2 Verbindlichkeit der Vergütungsbestimmung

Nach Maßgabe von § 13i EnWG wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, Festlegungen zur Höhe der angemessenen Vergütung nach Maßgabe von § 13a EnWG zu treffen. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Befugnisse zur Überwachung der Netzbetreiber befugt, Festlegungen zur Höhe der durch die Netzbetreiber wälzbaren Kosten, die diese nach Maßgabe von § 13a EnWG an Kraftwerksbetreiber vergütet haben, zu treffen. Ausgehend hiervon vereinbaren 50Hertz und der KWB bezüglich der Ermittlung der angemessenen Vergütung widerruflich entgegenstehender Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Höhe der angemessenen Vergütung bzw. zur Wälzbarkeit der nach Maßgabe von § 13a EnWG von 50Hertz an den KWB geleisteten Vergütungen, die in diesem Vertrag abzurechnenden Vergütungen nach Maßgabe der Ziffern 9.3 und 9.4 anzuwenden.

9.3 Verminderung / Einstellung der Stromeinspeisung

Im Falle einer Verminderung der Stromeinspeisung auf Anweisung von 50Hertz wird die nicht produzierte Strommenge bereits durch eine Stromlieferung von 50Hertz an den KWB in Höhe der nicht produzierten Strommenge ausgeglichen. In Bezug auf die Erfüllung etwaiger Stromlieferverpflichtungen des KWB besteht somit kein auszugleichender Schaden für entgangene Erlöse aus Stromlieferungen.

Nach Maßgabe von § 13a Absatz 2 Satz 3 EnWG sind durch den KWB die ersparten Aufwendungen an 50Hertz zu erstatten. Als ersparte Aufwendungen sind die ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-DRS 18/7317 – Seite 87) alle spiegelbildlich zu den Erzeugungsauslagen bei zusätzlicher Einspeisung aufgrund der Einspeisereduzierung eingesparten Brennstoffkosten, Kosten für Kohlendioxid-Emissionsrechte sowie – soweit zutreffend - Kosten für verringerte Instandhaltung und verminderten Verschleiß zu bestimmen.

Die ersparten Aufwendungen sind als spezifischer Preis in €/MWh für die nicht erzeugte und durch 50Hertz natural ausgeglichene Strommenge in Ansatz zu bringen.

Sofern die Einstellung der Stromeinspeisung angeordnet wurde, kann der KWB die Kosten für die Außer- und Inbetriebnahme der Anlage ausweisen und diese mit den zu erstattenden ersparten Aufwendungen verrechnen.

Die Kosten für den Strombezug der P2H-Anlage werden als notwendige Kosten für eine Ersatzwärmeversorgung vergütet.

Die ersparten Aufwendungen sind 50Hertz als vorläufige, mit kaufmännischer Sorgfalt ermittelte Werte spätestens am Vortag bis xx Uhr bekannt zu geben.

Sowohl für die ersparten Auswendungen wie auch für die Kosten der Außer- und Inbetriebnahmen kann 50Hertz Unterlagen zum Nachweis der Berechnung einfordern.

9.4 Erhöhung /Aufnahme der Stromeinspeisung

Im Falle einer Erhöhung der Stromeinspeisung auf Anweisung der 50Hertz wird die zusätzlich produzierte Strommenge durch einen Strombezug der 50Hertz vom KWB in Höhe der zusätzlich produzierten Strommenge ausgeglichen.

Nach Maßgabe von § 13a Absatz 2 Satz 1 und 2 EnWG kann der KWB einen Ausgleich folgender auf die Anweisung der 50Hertz zur zusätzlichen Stromerzeugung zurückzuführenden Mehrkosten verlangen:

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,
2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),
3. die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen, und
4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft oder aus der Verschiebung einer geplanten Revision, sofern 50Hertz diese angeordnet hat.

Die Positionen 1 und 3 sind in €/MWh, die Position 2 in €/Betriebsstunde und Position 4 in € 50Hertz als vorläufige, mit kaufmännischer Sorgfalt ermittelte Werte spätestens am Vortag bis xx Uhr bekannt zu geben.

Für alle Positionen kann 50Hertz Unterlagen zum Nachweis der Berechnung einfordern.